

Planungsbericht Steuerstrategie 2022-2030 des Regierungsrats an den Grossen Rat des Kantons Aargau

DEZEMBER 2022 | Der Aargauische Seniorenverband (ASV) vertritt die wirtschaftlichen, sozialpolitischen und gesellschaftlichen Interessen der Seniorinnen und Senioren durch öffentliche Stellungnahmen sowie durch die Mitsprache bei der Ausgestaltung relevanter Gesetze und Verordnungen auf kantonaler Ebene. Seniorinnen und Senioren sind auch nach ihrer Pensionierung meist noch viele Jahre gute Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Mit Interesse hat der Vorstand des ASV deshalb den Planungsbericht des Regierungsrats zur Steuerstrategie 2022 – 2030 sowie die entsprechende Botschaft an den Grossen Rat zur Kenntnis genommen. Der Vorstand des ASV begrüsst eine vertiefte politische Debatte zur Steuerpolitik und die damit verbundene Gesamtsicht für den Kanton Aargau. Er nimmt nachfolgend zu denjenigen der 20 Leitsätze Stellung, welche speziell im Interesse der Seniorinnen und Senioren sind.

Leitsatz 1: Ertragsneutrale Umsetzung

Die Steuerstrategie muss – im Einklang mit den finanzpolitischen Zielen – finanzierbar sein und darf den Finanzhaushalt nicht aus dem Gleichgewicht bringen. Deshalb soll die Steuerstrategie grundsätzlich ertragsneutral umgesetzt werden, indem sich Steuer-mindererträge in den einen Bereichen durch Steuer-mehrerträge in anderen Bereichen ausgleichen. Dazu ist eine Gesamtbetrachtung ein-zunehmen.

- **Zustimmung**

HANDLUNGSFELD JURISTISCHE PERSONEN

Leitsatz 2: Fair Share Juristische Personen

FAIR SHARE: Für alle juristischen Personen positioniert sich der Kanton Aargau bezüglich steuerlicher Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu den anderen Kantonen im Mittelfeld und gleichzeitig erhält der Kanton Aargau für seine umfassenden Leistungen einen fairen Anteil an der Wertschöpfung der Unternehmen.

- **keine Stellungnahme**

Leitsatz 3: Gewinnsteuertarif

Mit der Steuergesetzrevision 2022 wird der Gewinnsteuertarif von 18,6 % etappenweise auf 15,1 % gesenkt. Vorläufig sind keine weiteren Senkungen vorgesehen. Nach Vollzug der etappierten Senkung findet eine Neubeurteilung statt.

- **keine Stellungnahme**

Leitsatz 4: Steuererleichterungen

Der Kanton Aargau bietet attraktive Steuererleichterungen für Unternehmen, welche langfristig investieren und hochwertige Arbeitsplätze im Kanton schaffen.

- **keine Stellungnahme**

Leitsatz 5: CFC-Rules

Sofern Unternehmen einer ausländischen Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen, gelangt eine Aargauische Ergänzungssteuer zur Anwendung, welche die ausländischen Hinzurechnungssteuern effektiv reduziert oder vollständig aufhebt.

- **keine Stellungnahme**

Leitsatz 6: Gewinnsteuern Vereine und Stiftungen

Der Gewinnsteuersatz der Vereine und Stiftungen wird gesenkt und an den Steuersatz der übrigen juristischen Personen angepasst.
wird begrüsst

- **Ergänzung: Gemeinnützig tätige Vereine und Stiftungen mit geringem Umsatz und kleinem Gewinnsteuersatz sollten Steuerbefreiung beantragen können.**

HANDLUNGSFELD NATÜRLICHE PERSONEN

Leitsatz 7: Competitive 4All Natürliche Personen

COMPETITIVE 4ALL: Für alle Haushaltstypen und für alle Einkommens- sowie Vermögensstufen positioniert sich der Kanton Aargau bezüglich der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit unter den at-attraktiven Kantonen und orientiert sich dabei an den Top10.

- **Zustimmung**

Leitsatz 8: Reduktion der obersten Tarifstufe

Die obersten Tarifstufen werden soweit reduziert, dass die oberen Einkommen eine ähnliche Positionierung wie die mittleren und unteren Einkommen im interkantonalen Vergleich erreichen. Die Einkommen sollen stets einem Steuertarif gemäss Leitsatz 7 unterliegen, der im Vergleich zu den anderen Kantonen eine gute Positionierung sicherstellt.

- **Zustimmung auf Grund der Neueinschätzung der Liegenschaften. Eine Entlastung des Mittelstands ist zwingend.**

Leitsatz 9: Integration des Kleinverdienerabzugs in den Tarif

Für eine einfache Besteuerung sowie zur Abschaffung der Heiratsstrafe auch bei den unteren Einkommensstufen wird der Kleinverdienerabzug in den ordentlichen Tarif integriert.

- **Zustimmung, weil explizit auf eine Kopfsteuer und eine Mindeststeuer verzichtet wird und Vorbereitungen für die Abschaffung der Heiratsstrafe unterstützt werden.**

Leitsatz 10: Massnahme Vermögenssteuer

Die Vermögenssteuertarife werden so reduziert, dass die Mehrbelastung für die Eigenheimbesitzer aus dem neuen Schätzungswesen zu einem wesentlichen Teil kompensiert werden und gleichzeitig die Vermögen entlastet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit im interkantonalen Verhältnis zu verbessern.

- **Zustimmung siehe auch Leitsatz 8**

Leitsatz 11: Verzicht auf Einführung Mindeststeuer / Kopfsteuer

Es werden keine Mindest- oder Kopfsteuern eingeführt.

- **Zustimmung siehe auch Leitsatz 9**

Leitsatz 12: Drittbetreuungskosten

Der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird verstärkt Rechnung getragen und der Abzug für die Drittbetreuungskosten erhöht.

- **Zustimmung**

Ergänzung: Insbesondere sollten auch Drittbesteuerungsabzüge für die Pflege und Betreuung von älteren Angehörigen ermöglicht werden.

Leitsatz 13: Erhöhung Maximalabzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

Um das lebenslange Lernen zu fördern, wird der Maximalabzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten einschliesslich Umschulungskosten erhöht.

- **Zustimmung**

Ergänzung: Insbesondere sollten bereits pensionierte Personen neu auch die Möglichkeit erhalten Aus- und Weiterbildungskosten abziehen zu können, wenn damit die Freiwilligenarbeit oder die Betreuung und Pflege von Angehörigen und älteren Personen unterstützt wird.

HANDLUNGSFELD GEGENFINANZIERUNG

Leitsatz 14: Kompensation Mehreinnahmen infolge Steuergesetzrevision Schätzungswesen

Mit der separaten Vorlage "Steuergesetzrevision Schätzungswesen" muss die rechtskonforme Eigenmietwert- und Vermögensbesteuerung wiederhergestellt werden. Diese damit verbundenen finanziellen Mehreinnahmen sollen mittels Tarifsenkung bei der Vermögenssteuer zurückgegeben werden.

- **Zustimmung**

Ergänzung: Der ASV unterstützt die Bestrebungen der Abschaffung des Eigenmietwertes für eine selbstbewohnte Liegenschaft. Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Erhöhung gerade für junge Familien mit Wohneigentum schwierig sein kann.

Leitsatz 15: Status Quo Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer

Auf die Aufhebung der Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer wird verzichtet.

- **keine Stellungnahme**

Leitsatz 16: Status Quo Erbschafts- und Schenkungssteuern

Auf die Einführung von Erbschafts- und Schenkungssteuern bei Nachkommen wird verzichtet. Alle Tarife werden beibehalten.

- **Zustimmung**

Leitsatz 17: Liegenschaftsbesteuerung

Es werden keine neuen Liegenschaftssteuern eingeführt. Bei der Grundstückgewinnsteuer wird eine interkantonal vergleichbare Besteuerung angestrebt.

- **Zustimmung unter Vorbehalt unserer Ergänzung zu Leitsatz 14 (Abschaffung Eigenmietwert)**

HANDLUNGSFELD FLANKIERENDE MASSNAHMEN

Leitsatz 18: Vereinheitlichung Steuerbezug natürliche Personen

Mittelfristig soll der Steuerbezug natürlicher Personen für die direkten Bundessteuern, Kantons- und Gemeindesteuern durch das gleiche Gemeinwesen (Kanton, Gemeinde oder Gemeindeverbund) erfolgen. Ein entsprechendes Projekt soll zusammen mit den Gemeinden gestartet werden.

- **Zustimmung**

Leitsatz 19: Zentrale Stelle für Erbschafts- und Schenkungssteuern

Die Gemeinden werden von der Erstellung der Steuerinventare und der Vorbereitung der Erbschafts- und Schenkungssteuerveranlagung entlastet. Der Kanton stellt eine effiziente Fallerledigung sicher.

- **Zustimmung**

Leitsatz 20: Neustrukturierung Steuerkommission

Die Veranlagungsbehörde auf Gemeindeebene besteht aus Fachpersonen, welche im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses tätig sind. Diese Behörde setzt sich zusammen aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Gemeindesteueramts sowie der kantonalen Steuerkommissarin oder des kantonalen Steuerkommissärs. Auf eine Wahl der Steuerkommission wird in Zukunft verzichtet.

- **Zustimmung**

Verabschiedet vom Vorstand des ASV am 15.12.2022